

Anhang zum 31.12.2012

1) Grundlagen und Methoden

In der Ratssitzung vom 03. März 2004 wurde vom Rat der Stadt Fürth beschlossen, dass die Ämter Zentrale Gebäudewirtschaft und Hochbauamt zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ zusammengefasst werden.

Maßgabe war die Weiterentwicklung einer ganzheitlichen Lösung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth im Hinblick auf die Verfolgung von der Verwaltungsspitze vorgegebener normativer Ziele, Kostentransparenz durch die Einführung einer kaufmännischen Buchführung und eine neue Aufbauorganisation, wobei eine kaufmännische Abteilung erst eingerichtet werden musste.

Mit der Verabschiedung einer Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ (BetriebsführungsRL-GWF) am 27. Januar 2010 schuf der Fürther Stadtrat die Grundlage für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Eine Neufassung der Betriebsführungsrichtlinie, welche in der aktuellen Bilanz 2010 bereits umgesetzt wurde, ist am 27. September 2017 beschlossen worden.

Laut § 9 BetriebsführungsRL-GWF hat die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz sowie
4. einem Anhang.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Steuerliche Verhältnisse

Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Königsplatz“ der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird beim Finanzamt Fürth unter der Steuernummer 218/114/70063 bezüglich Umsatzsteuer geführt.

Umsatzsteuerlich wird der BgA „Tiefgarage Königsplatz“ der GWF zusammen mit den anderen Betrieben gewerblicher Art bei der Stadt Fürth erfasst.

Die Veranlagungen bis zum Jahr 2012 sind im Rahmen einer Betriebsprüfung im Zeitpunkt der Bilanzerstellung durch das Finanzamt Fürth für Körperschaften des öffentlichen Rechts abschließend geprüft. Einspruchsverfahren sind beim Finanzamt derzeit nicht anhängig.

2) Gliederung

Der Jahresabschluss 2012 wurde auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 BetriebsführungsRL-GWF und der §§ 70ff Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 05.10.2007, sowie der Ziffern 6 und 7 der Bewertungsrichtlinie (BewertRL) des Bayerischen Innenministerium vom 29.09.2008 erstellt und gegliedert.

Es gelten die Vorschriften der §§ 242, 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256, die § 264 Abs. 2, § 266 Abs. 1, 2 und 3, § 268 Abs. 1 und 3, § 275 Abs. 2 und 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 279, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches.

3) Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip, d. h. Vermögensgegenstände wurden im Zweifel mit dem niedrigeren Ansatz, Schulden im Zweifel mit dem höheren Ansatz bewertet.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt ab dem **01.01.2005** grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Wertansätze zum 01.01.2005 wurden detailliert im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Die in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werte wurden fortgeführt und in den Erläuterungen zum 31.12.2012 ausführlich beschrieben.

Die Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände basierend auf der Grundlage der amtlichen AfA-Tabelle der Stadt Fürth abgeschrieben.

Software / Lizenzen

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden ab dem 01.01.2010 an die KommunalBit übertragen.

Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter im Geschäftsjahr linear vorgenommen. Bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens bis zu einem Wert von 151 – 1.000 EUR wurden als Sammelposten auf 5 Jahre abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen und im Übrigen mit Ihrem Nennwert angesetzt.

Sonderposten

Erhaltene Beträge für einen festgelegten Verwendungszweck bzw. Vermögensgegenstand werden als Sonderposten passiviert (§ 85 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik)

und entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögens ertragswirksam aufgelöst (§ 98 Nr. 56 KommHV-Doppik).

Die Auflösung erfolgt im Gleichlauf mit der Abschreibung des zugeordneten Anlagegutes.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken.

Die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgte für die Handelsbilanz nach den Regelungen der IDW-Stellungnahme vom 18.11.1998. Bei der Bewertung nach der IDW-Stellungnahme ist eine Abzinsung mit einem fristadäquaten Marktzins vorzunehmen. Ein Gutachten der Mercer Deutschland GmbH liegt vor.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4) Anmerkung

Die doppelte Buchführung wird im Rechnungswesen der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth mit dem EDV-Programm "New System kommunal" geführt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage der Summen- und Saldenliste erstellt. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 ist eine Kapitalflussrechnung nach den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21(DRS21) aufgestellt gemäß den Vorgaben aus der aktuellen Betriebsführungsrichtlinie (§ 9 Abs.1 Satz 3).

Fürth, 10.06.2020



Albert Ruhhammer
Kfm. Amtsleiter


Aynsley Röder
Techn. Amtsleiter